



Michael Baczko/Till Richter

Eltern- unterhalt

Wenn Kinder fürs Pflegeheim
zahlen sollen

TASCHEN
GUIDE

HAUFE.

Die Unterhaltungspflicht

Wenn das eigene Einkommen und Vermögen sowie die Leistungen der Pflegeversicherung nicht zur Deckung der Pflege- und Heimkosten (der Eltern) ausreichen, erhalten die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen Sozialhilfe in der Form, dass der Sozialhilfeträger zunächst die ungedeckten Heim- oder Pflegekosten zahlt.

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- in welchen Fällen der Sozialhilfeträger die an die Eltern gezahlte Sozialhilfe von unterhaltspflichtigen Kindern zurückfordern kann,
- unter welchen Voraussetzungen sich Schwiegerkinder am Unterhalt ihrer Schwiegereltern beteiligen müssen,
- von wem, außer den Kindern, der Sozialhilfeträger Ersatz der Sozialhilfe fordern kann.

**Wer ist wem zum
Unterhalt
verpflichtet?**

Gemäß § 1601 BGB sind Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet. Somit sind nicht nur Eltern ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet, sondern auch Kinder gegenüber ihren Eltern, Enkel ihren Großeltern und umgekehrt Großeltern ihren Enkeln.

Verheiratete und Geschiedene sind grundsätzlich ebenfalls gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet. Die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern und Ehegatten (auch geschiedenen) geht der Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber Eltern vor. Geschwister sind gegenseitig nicht zum Unterhalt verpflichtet.

Wann tritt konkrete Unterhaltspflicht ein?

Eine grundsätzliche Unterhaltspflicht besteht gegen den Unterhaltspflichtigen, wenn der Sozialhilfeempfänger (Heimbewohner) aufgrund eigenen Einkommens oder Vermögens nicht in der Lage ist, seinen Unterhalt zu sichern. Ein tatsächlicher Unterhaltsanspruch (Zahlungspflicht) besteht jedoch nur, wenn der Unterhaltspflichtige ohne Gefährdung seines eigenen Unterhaltes und dessen seiner Familie in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen. Die Unterhaltsansprüche von vorrangig Unterhaltsberechtigten (Kinder und

Ehegatten; s. o. § 1609 BGB) müssen zunächst befriedigt werden. Verbleibt nach Abzug dieses Unterhalts und sonstigen notwendigen Ausgaben (Kreditverbindlichkeiten, notwendige Versicherungen etc.) noch ein Restbetrag, der über dem Betrag liegt, der einem zum Leben verbleiben muss (sog. Selbstbehalt, s. Abschnitt „Unterhaltsrelevantes Einkommen“), so ist nur dieser zum Teil (ca. 50 %) für den Unterhalt der Eltern einzusetzen. Müssen Sie Unterhalt für Ihre Eltern zahlen, darf dies deshalb nicht dazu führen, dass der Unterhaltsanspruch, den vorrangig Unterhaltsberechtigte (Ehegatte,